

2. In der Zeit von 1945 bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurden von verschiedenen Gesetzgebern Strafgesetze erlassen.

Aus dieser Zeit sind vor allem die noch in Kraft befindlichen Verordnungen der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission (insbesondere die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — vom 23. September 1948 in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953) und Gesetze der Länder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (z. B. die Gesetze der einzelnen Länder über die Unterbrechung der Schwangerschaft) zu erwähnen.

Der Vollständigkeit halber muß noch darauf hingewiesen werden, daß in der Zeit von 1945 bis 1949 verschiedene Gesetze von den vier Besatzungsmächten durch den ehemaligen Kontrollrat in Deutschland (z. B. Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1945, Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vom 12. Oktober 1946) und auf dem Gebiete der heutigen Deutschen Demokratischen Republik durch die ehemalige Sowjetische Militär-Administration in Deutschland — SMAD — (z. B. Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945, Befehl Nr. 161 vom 11. Oktober 1948) erlassen worden sind. Diese Bestimmungen, die vor allem der Verwirklichung des Potsdamer Abkommens auf dem Gebiete der heutigen Deutschen Demokratischen Republik dienen, haben durch die Erklärung des Ministerrates der UdSSR vom 20. September 1955 bzw. durch den Beschluß der Regierung der UdSSR vom 7. August 1954 ihre Gültigkeit für das Gebiet unserer Republik verloren.

3. Zu den Quellen des Strafrechts unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates sind auch eine Reihe Strafgesetze zu rechnen, die vor dem Zusammenbruch des deutschen Faschismus vom kapitalistischen deutschen Staat erlassen wurden. Diese Strafgesetze, die vermöge ihrer formalen und abstrakten Fassung auch dem Schutz und der Festigung der neuen Gesellschaftsordnung, die auf der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten beruht, dienen können, wurden von unserem volksdemokratischen Staat beibehalten und sanktioniert, so das Strafgesetzbuch vom 15. April 1871 unter Ausschluß der durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1, 11 und 55 ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften, die Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944, die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 unter Berücksichtigung des § 36 der Verordnung über die Erhebung